



Antwort

zur Anfrage Nr. AF/0046/2025

Vorlage: AW/0048/2025				Datum: 16.06.2025				
Dezernat 2								
Verfasser:		31-Ordnungsamt				Az.: 31.30.40YH		
Betreff:								
Antwort zur Anfrage der Ratsfraktion AfD: "Rückkehrmanagement in der Ausländerbehörde – Ausstattung, Arbeitsweise, Defizite, Transparenz und Kooperation mit Landesbehörden"								
Gremienweg:								
26.06.2025	Stadtrat	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE	
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt	
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert	
		TOP		öffentlich		☐	Enthaltungen	☐

Antwort:

Nr. 1:

- a) Das Rückkehrmanagement verfügt über zwei Mitarbeitende.
- b) 3. Einstiegsamt (sowie weitere Zusatzqualifikation im Zusammenhang mit Ausweisungen und Abschiebehaft, regelmäßige Teilnahmen im Bereich der Landesinitiative Rückkehr usw.)
- c) Kamera, Dokumentenprüfgerät, Fingerabdruckscanner, Drucker, Software für einen Identitätsabgleich (PIK Station (Personalisierungsinfrastrukturkomponente)), Video-Dolmetersystem, diverse vom BAMF, Land und MFFKI bereitgestellten Informationssysteme (z.B. ZAiPort, DOKIS (Dokumenten Informations System))
- d) Von Seiten der Stadtverwaltung ist aktuell keine Namensänderung des Rückkehrmanagements in „Sachgebiet Remigration“ beabsichtigt. Das Rückkehrmanagement ist Teil des Sachgebietes Humanitär. Für organisatorische Änderung besteht zurzeit kein Handlungsbedarf.
- e) Es ist keine Einrichtung einer Arbeitsgruppe (AG), die sich mit ausländerrechtlichen Themen im Allgemeinen und Rückführungsfragen im Speziellen befasst beabsichtigt, da die Abteilung Migration und Integration alle Handlungsfelder umfasst und bearbeitet.

Nr. 2:

- a) Es handelt sich um einen hochkomplexen, individuell ausgestalteten und auf den Einzelfall angepassten Verfahrensablauf. Die Darstellung dieses Ablaufs würde den Rahmen der Beantwortung dieser Anfrage erheblich überschreiten.
- b) Ausreisepflichtige Personen werden entsprechend dem Eingang des rechtskräftigen Bescheides und der Vollziehbarkeit der Rückführung bearbeitet. Eine Priorisierung findet bei straffällig ausreisepflichtigen Personen sowie der Meldung von Sammelchartermaßnahmen statt.
- c) Nach einem rechtskräftig abgelehnten Asylbescheid und der entstandenen vollziehbaren Ausreisepflicht erfolgt zuerst die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise. Lehnt der Ausreisepflichtige die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise ab, wird die Möglichkeit der zwanghaften Rückführung geprüft.

Nr. 3:

- a) Schwierigkeiten, strukturelle bzw. rechtliche Hindernisse bestehen nicht nur im Rahmen der Rückführungen in Koblenz, sondern generell in der Bundesrepublik Deutschland. Hindernisse können z.B. die fehlende Identitätsklärung sowie die Nichtrücknahme der entsprechenden Herkunftsländer sein.
- b) Im Jahr 2024 sind 13 zwanghafte Rückführungsmaßnahmen gescheitert, im Jahr 2025 konnten bislang 12 Maßnahmen nicht durchgeführt werden. Gründe hierfür sind z.B. der Ablauf der Überstellungsfrist im Rahmen von Dublin Verfahren, die fehlende Kapazität des Herkunftsstaates/ aufnehmenden Landes sowie die Erkrankung der betreffenden Person.
- c) Effizienzsteigerungen könnten nach Einschätzung der Verwaltung ggf. bei Änderungen der Dublin Verordnung bzw. der Aufnahmebereitschaft der Herkunftsländer erreicht werden. Dies liegt jedoch nicht im Verantwortungsbereich der Stadtverwaltung Koblenz.

Nr. 4:

- a) Insofern der Stadtrat eine Anfrage bezüglich der Aktivitäten und Ergebnisse des Rückkehrmanagements stellt, wird dieser entsprechend informiert.
- b) Statistiken über Rückführungen und freiwillige Ausreisen werden durch die Dienstleistungsdirektion Trier für Rheinland-Pfalz erfasst und können entsprechend dort angefordert bzw. eingesehen werden.
- c) Aus datenschutzrechtlichen Gründen können im Rahmen des Publikumsverkehrs keine Ortstermine angeboten werden. Dennoch besteht die Möglichkeit für ein persönliches Gespräch sowie ein Vor-Ort-Termin gemeinsam mit der Abteilungsleiterin Migration und Integration nach entsprechender Terminabsprache außerhalb der Publikumszeit.

Nr. 5:

- a) Es erfolgt eine regelmäßige Zusammenarbeit mit der ADD, der ZRF sowie der Bundes- und Landespolizei. Die Intensität der Zusammenarbeit hängt von den Voraussetzungen des Einzelfalls ab.
- b) Die Ausländerbehörde Koblenz ist für die Planung und Durchführung der zwanghaften Rückführung zuständig. Die ZRF und ADD unterstützen im Zusammenhang mit der Identitätsklärung, rechtlichen Fragestellungen bei Haftanträgen sowie bei der Organisation von Charter Maßnahmen und Sammelvorführungen. Die Polizeiinspektion unterstützt im Rahmen der Rückführungsmaßnahme vor Ort die Kollegen der Ausländerbehörde, die Verantwortung der Durchführung obliegt der Ausländerbehörde. Die Bereitschaftspolizei ist für den Transport zum jeweiligen Flughafen bzw. in die Hafteinrichtung zuständig. Die Bundespolizei übernimmt die Verantwortung ab Übergabe der ausreisepflichtigen Person am Flughafen.